

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet
„Auf dem Woppen, In der Grummetwiese, Am unteren Rotenberg“

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss vom 26.06.2018

gez. **Demele** -DS-
Die Ortsbürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat Guldental vom 26.06.2018 in der Zeit vom 13.08.18 bis einschließlich 27.08.18 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. **Demele** -DS-
Die Ortsbürgermeisterin

Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat Guldental vom 27.08.2018 in der Zeit vom 15.10.18 bis einschließlich 15.11.18 nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

gez. **Demele** -DS-
Die Ortsbürgermeisterin

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 07.02.2019 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

gez. **Demele** -DS-
Die Ortsbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.
Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Guldental, den 04.04.2019

gez. **Demele** -DS-
Die Ortsbürgermeisterin

In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 12.04.2019

(Handwritten notes and signature)
Langentersheim
Im Auftrag
(Signature)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 vom 01.10.2004), zuletzt geändert durch Art. 6 G. v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 G. v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Für die Umsetzung des Bebauungsplanes soll die Landesbauordnung in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) Anwendung finden.
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Jahrg. 1991, Teil I S. 58), geändert durch Art. 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- § 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), geändert am 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-immissionschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 93 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

TEXTFESTSETZUNGEN

Die Textfestsetzungen Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Kniestock

Die Festsetzung worin geregelt wird, dass bei ein- und zweigeschossiger Bauweise ein Kniestock mit einer Höhe von max. 0,60 m zulässig ist entfällt ersatzlos.

Landesbauordnung

Bei der Anwendung der im Bebauungsplan geregelten Festsetzungen soll ausdrücklich die Landesbauordnung in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) Anwendung finden.

Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter:

- Archäologische Denkmäler und Funde:
Innerhalb des Plangebietes sind bislang keine archäologischen Denkmäler und Funde bekannt. Ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Funde angetroffen werden sollten, müssen diese vor Zerstörung von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden.
- Baugrunduntersuchung:
Die Durchführung von grundstücksbezogenen Baugrunduntersuchungen wird empfohlen. Die Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- Radonvorsorge:
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotenzial ermittelt wurde.
Bei Neubauten empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau daher dringend Radonmessungen in der Bodenluft in Abhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten des Bauplatzes.
Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner / Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tatsächlich Werte über 100.000 Becquerel Radon pro Kubikmeter Bodenluft festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet in diesem Zusammenhang darum, dass ihm gegebenenfalls die Ergebnisse der Radonmessungen mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz genutzt werden können.

Desweiteren weist das Landesamt für Geologie und Bergbau daraufhin, dass Studien ergeben haben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 bis 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6 je Hektar, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.
Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:
- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien,
- radongerechte, ca. 1 m Tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes,
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter,
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit,
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma),
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Weitere Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (Internet: www.lgb-rlp.de; Telefon: 06131/9254-0).
Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können auch dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Weiterhin steht zu der Thematik „Radon in Gebäuden bzw. in der Bodenluft“ die Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (E-Mail: radon@lfu.rlp.de; Telefon: 06131/6033-1263) zur Verfügung.